



Alle Betreiber einer betriebsinternen (fixen oder nicht standortgebundenen) Tankstelle brauchen eine Genehmigung zur Installation und Betrieb derselben von der Abteilung Handwerk, Industrie und Handel der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, falls das Volumen des angeschlossenen Tanks 1m^3 (1.000 l) übersteigt (Art. 16, Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 7/2000, Absatz zuletzt geändert durch Art. 8 des L.G. 11/2006 und Art. 20, Absatz 7 des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 39/2000).

Die **abgesetzte (=getankte)** Menge dieser Tankstelle muss der Landesabteilung Handwerk, Industrie und Handel innerhalb 20. Februar eines jeden Jahres mitgeteilt werden (Art. 20/ter, Absatz 8, des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 39/2000) und dient zur Bestimmung der 9/10 der ACCISA, die vom Staat an die Provinzen Bozen und Trient zurückfließt (Art. 75, Absatz 1, Punkt f) des D.P.R. 670/1972).

Da aufgrund des abgesetzten (=getankten) Volumens der Betrag einer Steuer berechnet wird, muss die eingesetzte Volumenmessanlage geeicht sein (Art. 1, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 22/2007). **Messgeräte, welche ab 01.11.2016 erstmals in Betrieb gesetzt wurden, müssen über eine metrologische Konformitätserklärung laut Richtlinie 2014/32/EU (Messgeräte-Richtlinie, kurz „MID“) verfügen.** Bei Ankauf muss das Messgerät bereits vom Hersteller der MID-Konformitätsbewertung unterzogen worden sein, was u.a. am Eichschild des Messgerätes ersichtlich ist. Dieses muss unter anderem folgende Kennzeichnung tragen (Beispiel):

CE M 06 0103

| 1) | 2) | 3) | 4) |

1) = EG-Konformitätszeichen 2) = Metrologie-Kennzeichen 3) Jahr der Konformitätsbewertung
4) = Nummer der Benannten Stelle welche die Konformitätsbewertung durchgeführt hat bzw. welche die Überwachung des zertifizierten QM-Systems beim Hersteller der Messanlage durchführt (Werkseichung)



Messgeräte, welche bis zum 30.10.2016 erstmals in Betrieb gesetzt worden sind, können – alternativ zur MID-Konformität – über eine „nationale Ersteichung“ verfügen und tragen die nationalen Ersteichungsstempel:



D.M. 01.01.2000, n. 123456

(Beispiel)

Die Pflichten des Inhabers der Messgeräte

Wer ist der Inhaber von eichpflichtigen Messgeräten ?

Art. 2, Absatz 1, Buchstabe g) des Ministerialdekretes Nr. 93/2017 definiert als „**Inhaber des Messgerätes**“ jene physische oder juristische Person, welcher entweder Eigentümer des Messgerätes ist oder auf der Grundlage eines anderen Rechtstitels die Verantwortung über den Vorgang der Messung hat. **In Bezug auf eine betriebsinterne Tankstelle ist dies jene Firma, auf welche die Betriebsgenehmigung des Landesamtes für Handel ausgestellt ist.**

- die Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebsetzung von neuen/alten Messgeräten muss innerhalb von 30 Tagen an das Eichamt gemeldet werden (mittels Vordruck laut Internetseite des Eichdienstes); meldepflichtig ist auch der Wechsel des Inhabers;
- der Inhaber ist für die ordnungsgemäße Benutzung und die Vollständigkeit der Eichsiegel (materielle und elektronische Siegel) sowie für die Vollständigkeit des „grünen“ Fälligkeitsklebers verantwortlich;
- der Inhaber ist auch für die Vollständigkeit der „provisorischen“ Reparatursiegel verantwortlich, welche die beauftragte Wartungsfirma aufgrund einer Reparatur anstelle der Eichsiegel angebracht hat;
- jede Messanlage verfügt über ein „Eichbüchlein“, welches spätestens von der Eichstelle im Rahmen der ersten Nacheichung übergeben wird; darin werden alle Nacheichungen, Reparaturen und die Ergebnisse der unangekündigten Kontrollen der Überwachungsbehörden eingetragen; der Inhaber ist dafür verantwortlich, dass alle vorgeschriebenen Eintragungen lückenlos und vollständig erfolgen;
- der Inhaber ist für die Aufbewahrung der vom Eichrecht vorgeschriebenen Dokumentation verantwortlich (Konformitätserklärungen, technische Datenblätter, Berichte der Reparaturfirmen, Eichbestätigungen usw.);
- dem Inhaber ist es untersagt, Messgeräte für eichpflichtige Anwendungen einzusetzen, welche offensichtlich defekt oder aus metrologischer Sicht



unzuverlässig sind (defekte Anzeigeeinheiten, Wiederinbetriebnahme von Volumenmessgeräten für Treibstoff nach langem Stillstand und ohne vorhergehender Kontrolle); zudem ist ein einseitiges Ausnutzen der max. Fehlergrenzen bzw. sind systematische Abweichungen in eine Richtung verboten; im Falle der Justierung eines Messgerätes sind bewusste Einstellungen von Messabweichungen strikt untersagt. Das Messgerät ist gemäß dem Stand der Technik so genau wie möglich zu justieren.

- der Inhaber ist für die termingerechte Nacheichung der Messgeräte verantwortlich; bei Nichteinhaltung der Fristen darf das Messgerät nicht mehr in Betrieb gesetzt werden;
- der Inhaber beauftragt nur Eichstellen mit gültiger Befähigung; er ermöglicht dem Personal der Eichstelle, die Nacheichung gemäß der vom Eichrecht vorgeschriebenen technischen Prozeduren und in der hierfür notwendigen Zeitdauer durchzuführen; je nach Messgeräteart ist die Eichstelle verpflichtet, eine Reihe von technischen und formalrechtlichen Überprüfungen durchzuführen; bei Nichtbeachtung droht der Eichstelle die Aussetzung bzw. der Entzug der Befähigung, die Nacheichung wird als ungültig betrachtet und muss wiederholt werden; außerdem kann das Personal der Eichstelle wegen Falscherklärung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Fristen und Termine für die Nacheichung

PERIODE	VERIFICHE	PERIODO	VERIFICAZIONE
1	2012	2	2012
3		4	
5		6	
7		8	
9		10	
11		12	

Messanlagen bei Tankstellen (Diesel, Benzin, Flüssiggas, Methangas) müssen **alle 2 Jahre** bzw. **nach eichtechnisch relevanten Reparaturen** (z.B. wenn Eichsiegel entfernt werden) der Nacheichung unterzogen werden.

Die 1. Nacheichung

Geeichte neue Messgeräte werden seit 18.09.2017 in Italien grundsätzlich **ohne** „grünen Fälligkeitskleber“ an den Inhaber ausgeliefert bzw. installiert. Die erste Nacheichung eines Messgerätes muss **innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum der Erstinbetriebnahme** durchgeführt werden. In diesem Sinne liegt es in der Verantwortung des Inhabers, sich das Datum der Erstinbetriebnahme zu merken und die 1. Nacheichung termingerecht zu veranlassen. Sollte die Erstinbetriebnahme nicht innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum der Konformitätsbewertung erfolgen (siehe Konformitätserklärung), so muss die Nacheichung allenfalls innerhalb von 4 Jahren ab dem Datum der Konformitätsbewertung erfolgen.

Der Inhaber des Messgerätes beauftragt schriftlich eine befähigte Eichstelle spätestens 5 Arbeitstage vor der Fälligkeit mit der Nacheichung. Die Eichstelle führt



daraufhin die Nacheichung innerhalb von max. 45 Tagen ab dem Datum der Auftragserteilung durch. In Bezug auf diese Frist sollte der Inhaber folgendes beachten: einige Eichstellen spezifizieren in den Vertragsbedingungen, dass der Auftrag erst dann als erteilt bzw. angenommen gilt, wenn die Vorauszahlung durch den Inhaber erfolgt ist. Die Nacheichung muss im „Eichbüchlein“ eingetragen werden.

Nacheichungen aufgrund von Reparaturen

Falls Reparaturen am Messgerät durchgeführt und dabei Eichsiegel, auch elektronischer Art, verletzt bzw. verändert werden, so darf das Messgerät nur dann bis zur Nacheichung im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden, wenn der Reparateur sogenannten „provisorische Reparatursiegel“ gemäß Siegelplan anbringt. Es muss sich um eine vom Eichamt autorisierte Reparaturfirma handeln, welche den Status eines „metrischen Herstellers/Reparateurs“ hat.

Durch die Reparaturmaßnahme, die messtechnischen Proben und das Anbringen der provisorischen Reparatursiegel bestätigt die Wartungsfirma, dass das Messgerät wieder konform ist und bis zur Nacheichung durch die Eichstelle für den eichpflichtigen Verkehr geeignet ist. Der Reparateur stellt einen entsprechenden Arbeitsbericht aus, in welchem die Art der Reparatur, die eventuell ausgetauschten, metrologisch relevanten Teile inklusive der Seriennummer und die angebrachten provisorischen Reparatursiegel beschrieben werden.

Der Reparateur trägt die Reparatur außerdem in das Eichbüchlein ein.

Falls es sich um eine Reparatur handelt, welche vor der sogenannten ersten periodischen Eichung durchgeführt worden ist bzw. falls noch kein Eichbüchlein vorhanden ist, so muss die Reparaturfirma dem Eichamt eine Kopie des Arbeitsberichtes übermitteln. Eine weitere Kopie des Reparaturberichts muss der Inhaber der Eichstelle übergeben, welche er mit der Nacheichung beauftragt hat. Diese trägt die Reparatur dann nachträglich in das Eichbüchlein ein, welches sie anlässlich der ersten periodischen Eichung an den Inhaber übergibt.

Der Inhaber muss **innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen ab Reparatur einen schriftlichen Auftrag an eine Eichstelle erteilt haben, welche ihrerseits die Nacheichung innerhalb von maximal 45 Tagen ab Auftragserteilung auszuführen hat.**

Nacheichungen aufgrund einer Instandsetzungsanordnung durch das Eichamt

Das Eichamt führt stichprobenartige Kontrollen von Messgeräten bei den Inhabern durch. Außerdem können Personen, die unmittelbares Interesse am Ergebnis einer Messung haben, im Beanstandungswege eine Kontrolle des Messgerätes beim Eichamt beantragen.



Sollte das Eichamt im Rahmen dieser Überwachungstätigkeit feststellen, dass die effektive Messabweichung zwischen der Eichfehlergrenze und der Verkehrsfehlergrenze liegt, so ordnet der Eichdienst dem Inhaber die Reparatur des Messgerätes an.

Bis zur Reparatur darf das Messgerät nicht in Betrieb gesetzt werden. Möchte der Inhaber das Messgerät jedoch in Betrieb setzen, ist er verpflichtet, die Reparatur durchführen zu lassen und dafür so sorgen, dass die **Nacheichung innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Instandsetzungsanordnung** durchgeführt wird.

Alternativ zur Reparatur bzw. Nacheichung kann das defekte Messgerät auch mit einem konformen ausgetauscht werden.

Nacheichungen mit negativem Ergebnis



Messgeräte, welche im Zuge der Nacheichung von der Eichstelle als nicht konform bewertet worden sind, dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet werden.

Die Eichstelle ist verpflichtet, am Messgerät einen roten Kleber mit folgender Aufschrift anzubringen: „*controlli successivi – esito negativo*“ / *Nachkontrollen – Ergebnis negativ*“.

Dieser Kleber darf frühestens von der autorisierten Reparaturfirma nach erfolgter Reparatur und unter Einhaltung der spezifischen Bedingungen bzw. Fristen für die Nacheichung entfernt werden (siehe obigen Punkt „Nacheichungen aufgrund von Reparaturen“.

Meldepflichten im Zusammenhang mit den Nacheichungen

Der Inhaber hat diesbezüglich keine Pflichten. Alle vorgeschriebenen Meldungen im Zusammenhang mit den Nacheichungen müssen von der beauftragten Eichstelle durchgeführt werden.

Überwachung

Die Eichämter der Handelskammern sind vom Gesetzgeber mit der Überwachung dieses Bereiches beauftragt. Diese wird u.a. durch folgende Maßnahmen ausgeübt:

- unangekündigte Kontrollen bei den Inhabern der Messgeräte (Stichproben);
- Kontrollen bei den Inhabern aufgrund von Anzeigen durch die Bürger;
- Überprüfung von Messgeräten im Falle von Streitverfahren auf Antrag Dritter;
- Überwachung der Tätigkeit der Eichstellen;
- allgemeine Marktüberwachung in Bezug auf die verwendeten Messgeräte.



Das Personal der Eichämter hat in diesem Sinne Zugang zu den Lokalen und Orten, wo sich die Messgeräte befinden. In Bezug auf die strafrechtlichen Aspekte üben die Eichinspektoren ihre Tätigkeit als „höhere Amtsträger der Gerichtspolizei“ aus.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen bzw. Fristen droht dem Inhaber eine Verwaltungsstrafe von 500,00 bis 1.500,00 € pro Messgerät, vorbehaltlich eventueller strafrechtlicher Aspekte. Im Falle von Messanlagen für Treibstoffe (z.B. Tankstellen), welche aus mehreren Abgabeeinheiten (Messwerke bzw. Zapfpistolen) bestehen, gilt jede Abgabeeinheit als ein Messgerät.

Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen: falls im Rahmen der Überwachung durch die zuständige Behörde (Eichdienst, Zollbehörde usw.) Messabweichungen festgestellt werden, welche die sogenannte Verkehrsfehlergrenze überschreiten, so wird diese Nichtkonformität – abgesehen von möglichen strafrechtlichen Aspekten – mit einer Verwaltungssanktion bestraft, u. zw. unabhängig davon, ob es sich um eine Abweichung in PLUS oder MINUS handelt!

Verzeichnis der in Italien ermächtigten Eichstellen

Das Verzeichnis der in Italien ermächtigten privaten Eichstellen kann auf der Internetseite des Verbandes der ital. Handelskammern (Unioncamere) abgerufen werden:

- <http://www.metrologialeale.unioncamere.it>

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich jederzeit an das Eichamt. Wir helfen Ihnen gerne und beantworten Ihre Fragen.

So können Sie das Eichamt erreichen:

Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen
Eichamt
Südtiroler Straße 60
39100 Bozen
Tel. 0471 – 945681
e-mail: eichdienst@handelskammer.bz.it
www.handelskammer.bz.it => Marktregelung => Eichamt